

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftssystems für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall anomaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls***KOM(87) 135 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Mai 1987)**(87/C 160/07)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Kommission im Anschluß an die Stellungnahme der Gruppe der Persönlichkeiten, die der Ausschuß für Wissenschaft und Technik ernannt hat,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Buchstabe b) des Vertrages hat die Gemeinschaft einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen.

Der Rat hat am 2. Februar 1959 eine Richtlinie zur Festlegung von Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen<sup>(1)</sup> erlassen, die zuletzt durch die Richtlinie 80/836/Euratom<sup>(2)</sup> und die Richtlinie 84/467/Euratom<sup>(3)</sup> geändert worden ist.

Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie 80/836/Euratom erfordert bereits, daß jeder Unfall, der eine Strahlenexposition der Bevölkerung zur Folge hat, unverzüglich den benachbarten Mitgliedstaaten und der Kommission zu melden ist, wenn die Umstände es erfordern.

Gemäß Artikel 35 und 36 des Vertrages haben die Mitgliedstaaten bereits die notwendigen Einrichtungen zur ständigen Überwachung des Gehaltes der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität zu schaffen und die einschlägigen Auskünfte der Kommission zu übermitteln, damit die Kommission ständig über den Gehalt an Radioaktivität unterrichtet ist, dem die Bevölkerung ausgesetzt ist.

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 80/836/Euratom haben die Mitgliedstaaten die Kommission regelmäßig über die Ergebnisse der Kontrollen der Strahlenexposition der Bevölkerung sowie über die Schätzungen bezüglich der genetischen Dosis zu unterrichten.

Gemäß Artikel 38 des Vertrages erläßt die Kommission in dringenden Fällen eine Richtlinie, mit der sie dem Mitgliedstaat aufgibt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Überschreitung der Grundnormen zu vermeiden.

Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl in der Sowjetunion ist die Kommission von den Mitgliedstaaten über die in der Umwelt ermittelten Radioaktivitätswerte informiert worden.

Im Anschluß an diesen Unfall hat die Kommission die Empfehlung 86/156/EWG<sup>(4)</sup> abgegeben und der Rat die Verordnungen (EWG) Nr. 1388/86<sup>(5)</sup> und (EWG) Nr. 1707/86<sup>(6)</sup> zur Festlegung der Höchstwerte für die radioaktive Kontamination und Nahrungsmitteln erlassen.

Damit die Kommission ihren Verpflichtungen nachkommen kann, müssen ihr im Fall eines nuklearen Unfalls oder sonstigen Ereignisse sämtliche einschlägigen Informationen gemäß einem vereinbarten Verfahrensmodus zugehen.

Einige, wenn auch nicht alle Mitgliedstaaten, haben bereits bilaterale Abkommen für den Informationsaustausch, die Koordinierung und den gegenseitigen Beistand im Fall von nuklearen Unfällen abgeschlossen; ferner haben alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei kerntechnischen Unfällen vorläufig unterzeichnet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 11 vom 20. 2. 1959, S. 221/59.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 28.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 127 vom 13. 5. 1986, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 88.

Diese Abkommen und Übereinkommen gewährleisten nicht unbedingt, daß alle Mitgliedstaaten im Fall eines nuklearen Unfalls bzw. sonstigen Ereignisses oder der Feststellung von gesundheitsschutz- und umweltschutztechnisch anomalen Radioaktivitätswerten unverzüglich informiert werden.

Die rasche Verbreitung der an die Kommission gerichteten Informationen unter allen Mitgliedstaaten erscheint im Hinblick auf die Gewährleistung der Anwendung der in den Richtlinien gemäß dem Zweiten Titel Kapitel III des Vertrages festgesetzten Normen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung in der ganzen Gemeinschaft wünschenswert und nützlich.

Ein Gemeinschaftssystem für den beschleunigten Informationsaustausch hat keinen Einfluß auf die sich aus den bi- oder multilateralen Abkommen oder Übereinkommen ergebenden Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten; es wird allerdings dazu beitragen, daß die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung zur Information aller anderen Mitgliedstaaten leichter nachkommen können.

Gemäß Artikel 37 und 42 des Vertrages werden der Kommission bereits von allen Mitgliedstaaten Informationen über nukleare Tätigkeiten und kerntechnische Anlagen übermittelt; insofern ist sie gehalten, die notwendigen Hintergrunddaten zu erstellen, die im Fall eines Unfalls oder sonstigen Ereignisses weiterzuleiten sind.

Gemäß Artikel 2 Buchstabe h) des Vertrages hat die Gemeinschaft zu den anderen Ländern und den zwischenstaatlichen Einrichtungen alle Verbindungen herzustellen, die geeignet sind, den Fortschritt bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie zu fördern.

Die Kommission sollte daher die Bemühungen zur Förderung der Zusammenarbeit auf den von diesem Beschluß betroffenen Gebieten mit allen Nachbarstaaten — einschließlich des Abschlusses von Konsultationsvereinbarungen — und mit allen einschlägigen internationalen Organisationen unterstützen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Wenn ein Mitgliedstaat Notfallmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung ergreift oder zu ergreifen gedenkt, und zwar nach der Ermittlung anomaler Radioaktivitätswerte in der Umwelt oder nach einem Unfall oder einem sonstigen Ereignis, durch das eine Anlage oder Tätigkeit eines Mitgliedstaates oder einer natürlichen bzw. juristischen Person auf seinem Gebiet betroffen ist, und das zur Freisetzung radioaktiver Stoffe führt oder führen kann, so muß der betreffende Mitgliedstaat die Kommission und die benachbarten Mitgliedstaaten

- a) unverzüglich über die gemessenen Radioaktivitätswerte und/oder den Unfall oder das Ereignis sowie Art, Zeitpunkt und genauen Ort des Zwischenfalls in Kenntnis setzen, und
- b) ihnen die in Artikel 2 näher bezeichneten Informationen — sobald sie vorliegen — zukommen lassen.

#### *Artikel 2*

(1) Die gemäß Artikel 1 Buchstabe b) zu liefernden Informationen müssen folgende Angaben umfassen:

- a) Angaben zu der vermuteten oder festgestellten Ursache sowie zur voraussichtlichen Entwicklung des nuklearen Unfalls hinsichtlich der Freisetzung radioaktiver Stoffe,
- b) die allgemeinen Kennwerte der freigesetzten radioaktiven Stoffe und — soweit möglich und angezeigt — Angaben zur Art, wahrscheinlichen physikalischen und chemischen Form sowie Menge, Zusammensetzung und effektiven Höhe der freigesetzten radioaktiven Stoffe;
- c) Informationen über die bestehenden und zu erwartenden meteorologischen und hydrologischen Verhältnisse, die für eine Vorhersage der Streuung der freigesetzten radioaktiven Stoffe erforderlich sind;
- d) die Ergebnisse der Umweltüberwachung;
- e) die Ergebnisse der Messungen von Nahrungs- und Futtermitteln sowie des Trinkwassers;
- f) die ergriffenen oder geplanten Schutzmaßnahmen;
- g) Angaben zu den ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Aufklärung der Bevölkerung;
- h) Angaben zu den Vorhersagen über das Verhalten der freigesetzten radioaktiven Stoffe im Laufe der Zeit.

(2) Diese Informationen sind in angemessenen Zeitabständen durch weitere einschlägige Informationen, einschließlich Angaben über die Entwicklung der Notfallsituationen und ihrer voraussichtlichen oder tatsächlichen Beendigung, zu ergänzen.

(3) Die Mitgliedstaaten haben die Kommission während eines von ihr festgelegten Zeitraums in angemessenen Zeitabständen über die in der Umwelt, den Nahrungs- und Futtermitteln sowie im Trinkwasser festgestellten Radioaktivitätswerte (siehe Absatz 1 Buchstaben d) und e) zu informieren.

#### *Artikel 3*

Nach Eingang der in Artikel 1 und 2 erwähnten Informationen muß jeder Mitgliedstaat

- a) die Kommission in angemessenen Zeitabständen über die nach Eingang dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen und ausgesprochenen Empfehlungen informieren;
- b) die Kommission in angemessenen Zeitabständen über die von den Überwachungseinrichtungen in Nahrungs- und Futtermitteln, im Trinkwasser sowie in der Umwelt gemessenen Radioaktivitätswerte in Kenntnis setzen.

*Artikel 4*

(1) Nach Eingang der in Artikel 1 bis 3 erwähnten Informationen übermittelt die Kommission diese umgehend an die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten. Außerdem leitet die Kommission sämtliche ihr zugehenden Informationen über jeden signifikanten Anstieg der Radioaktivitätswerte oder über nukleare Unfälle in Nachbarstaaten der Gemeinschaft an alle Mitgliedstaaten weiter.

(2) Für die Weiterleitung der in Artikel 1 bis 4 erwähnten Informationen legt die Kommission nach Absprache mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten detaillierte Verfahren fest, die in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat nennt der Kommission die zuständigen innerstaatlichen Behörden und Kontaktstellen, die die in Artikel 1 bis 4 genannten Informationen entgegennehmen bzw. weiterleiten. Die Kommission übermittelt diese Angaben sowie die Anschrift ihrer zuständigen Dienststelle den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten.

(4) Die Kontaktstellen und die zuständige Dienststelle der Kommission müssen jederzeit erreichbar sein. Die Kommission richtet zu diesem Zweck einen Bereitschaftsdienst ein.

*Artikel 5*

Die gemäß Artikel 1 bis 3 übermittelten Informationen können ohne Einschränkungen verwendet werden, es sei denn, sie werden von dem Mitgliedstaat, der die Anga-

ben gemacht hat, als vertraulich bezeichnet. In einem solchen Fall unterrichtet die Kommission die zuständigen innerstaatlichen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten über die Art der Vertraulichkeit der übermittelten Informationen.

*Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die einschlägigen Bestimmungen, einschließlich der Kriterien und Aktionspläne für die in Artikel 1 genannten Notfallsituationen, mit.

(2) Die Kommission gibt Empfehlungen im Hinblick auf die Harmonisierung der einschlägigen in den Mitgliedstaaten anzuwendenden Bestimmungen heraus.

*Artikel 7*

Die Kommission wertet die aufgrund von Artikel 1 bis 3 eingegangenen Informationen aus und unterrichtet die Mitgliedstaaten über das jeweilige Strahlenrisiko. Unbeschadet der ihr aufgrund des Euratom-Vertrags zustehenden Befugnisse kann die Kommission eine Empfehlung mit Verhaltensregeln für die Mitgliedstaaten herausgeben.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.

*Artikel 9*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Sonderregelung bei der Einfuhr von Mais und Sorghum aus Spanien für den Zeitraum 1987 bis 1990**

*KOM(87) 244 endg.*

*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Mai 1987)*

(87/C 160/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen des mit dem Beschluß 87/224/EWG des Rates<sup>(1)</sup> genehmigten Abkommens zwischen der Europäi-

schen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV-6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für die Jahre 1987 bis 1990 für die Einfuhr nach Spanien ein Jahreskontingent von 2 Millionen Tonnen Mais und 0,3 Millionen Tonnen Sorghum zu eröffnen, von dem die Mengen bestimmter Substitutionserzeugnisse für Getreide abgezogen werden, die im selben Jahr direkt oder indirekt nach Spanien eingeführt werden. Die eingeführten Mais- und Sorghummengen müssen in Spanien verwendet oder verarbeitet werden.

Die Durchführung des vorgenannten Abkommens kann entweder im Wege einer Senkung der Abschöpfung oder durch direkten Ankauf auf dem Weltmarkt verfahren.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 98 vom 10. 4. 1987, S. 1.